

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	27.09.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Heimaufsicht hier: Freiheitsentziehende Maßnahmen in Heimen
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Durch den 3. Pflege-Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) ist das Thema freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) erneut in den Focus der Öffentlichkeit gerückt worden. Der Qualitätsbericht kommt u. a. zum Ergebnis, dass bei 11% (1380 Personen) von bundesweit 12.369 begutachteten Bewohnern/innen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Zeitpunkt der MDK-Prüfung keine Einwilligungen oder Genehmigungen vorlagen. Aufgrund der Berichterstattung in der Presse über die Zunahme freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen wurde die Verwaltung anlässlich der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 18.06.2012 um Einschätzung zur Situation in den Pflegeeinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis und Möglichkeiten zur Vermeidung von FeM gebeten. Auf den Rhein-Sieg-Kreis herunter gebrochene Zahlen können nach Auskunft des MDK nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen:

Vom Gesetzgeber wurde festgelegt, dass eine Handlung dann als freiheitsentziehende Maßnahme (FeM) gilt, wenn die Bewegungsfreiheit einer Person ohne ihre Zustimmung eingeschränkt wird. Freiheitsentziehende Maßnahmen hindern den Betroffenen also daran, seinen Aufenthaltsort eigenständig zu verändern. Unter derartige Maßnahmen fallen zum Beispiel: Bettgitter, Bauchgurte, Hand- und Fußgurte, das Feststellen der Rollstuhlbremse, das Wegstellen der Hausschuhe oder das Verschließen von Türen. Auch medikamentöse Ruhigstellungen, die nicht ausschließlich der Heilbehandlung dienen, fallen unter FeM.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen selbst schriftlich zugestimmt haben. Falls Betroffene nicht einwilligungsfähig sind, kann nur ein Betreuer oder Bevollmächtigter, mit Ausstattung des entsprechenden Aufgabenkreises, bzw. ausdrücklicher schriftlicher Bevollmächtigung in eine FeM einwilligen oder diese anordnen, muss aber vorher zwingend die Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahme beim Betreuungsgericht beantragen. Jede FeM muss in ihrer Art und in ihrem zeitlichen Umfang

dokumentiert werden. In die Dokumentation können Angehörige, Bevollmächtigte und Betreuer Einsicht nehmen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte mit den Fürsorgepflichten unter bedingungsloser Beachtung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden. Sie sind immer das letzte Mittel der Wahl. Es muss die schonendste und am wenigsten in die Freiheit des Betroffenen eingreifende Maßnahme zum Tragen kommen. Zudem muss ihre Dauer begrenzt sein und ihre Notwendigkeit immer wieder geprüft werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur dann angebracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und keinen Erfolg hatten.

FeM sind nicht ohne Risiko:

Bei regelmäßigem oder dauerhaftem Einsatz können freiheitsentziehende Maßnahmen zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Betroffenen führen. Neben Hautabschürfungen und Hämatomen folgt durch die Ruhigstellung oft auch eine Immobilisation. Diese wiederum verursacht häufig Stress, bedingt geistigen Abbau und führt zu noch höherer Sturzgefahr. Bei unsachgemäßer Anwendung können freiheitsentziehende Maßnahmen im schlimmsten Fall sogar zum Tod führen, in seltenen Fällen können selbst korrekt angebrachte mechanische Fixierungen tödliche Folgen haben.

Fixierungen können den Tatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) erfüllen, wenn weder das Einverständnis der Betroffenen (bei Einwilligungsfähigkeit) noch die Zustimmung des Betreuers oder Bevollmächtigten und zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts (bei nicht einwilligungsfähigen Betroffenen), noch ein rechtfertigender Notstand vorliegen. Bei fehlerhaften, aber auch bei unterlassenen Fixierungen können Körperverletzungs- und Tötungsdelikte erfüllt sein. Detaillierte Hinweise können dabei nicht für alle denkbaren Sachverhalte gegeben werden. Die Strafbarkeit kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

In Pflegeeinrichtungen sollten daher feste Strukturen im Tagesablauf den Bewohnern/innen helfen, sich zu orientieren und ihnen Sicherheit vermitteln. Biografiearbeit kann wichtige Hinweise für die Ursachen von Auffälligkeiten, beispielsweise Unruhe, bringen. Hier können Nachtcafés oder eine persönliche Betreuung die Unruhe beseitigen.

Im Rahmen der wiederkehrenden Überwachung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen durch die Heimaufsicht werden regelmäßig das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten FeM – Ziffer 7.9 des Rahmenprüfkataloges - überprüft. Darüber hinaus wurden die Einrichtungsleitungen durch „Rundbriefe der Heimaufsicht“ für das Thema sensibilisiert.

Anlässlich der durch die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises geführten Beratungsgespräche wurde deutlich, dass sich viele Einrichtungsträger schwer damit tun, bei Vorliegen richterlicher Beschlüsse alternative Möglichkeiten zum Schutz des Bewohners/ der Bewohnerin zu suchen. Hervorgehoben wird dabei insbesondere die Angst vor Regressansprüchen, die sich auch in den durch die Krankenkassen vielfach angestrebten Kostenerstattungsverfahren nach Stürzen von Bewohnern/innen widerspiegeln.

Inzwischen kann jedoch vermehrt festgestellt werden, dass Einrichtungen Konzepte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren Vermeidung entwickelt haben. Dies zeigt sich u.a. auch darin, dass bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Pflegebetten sog. Pflege-Niedrigbetten beschafft werden, die den Einsatz von Bettgittern und Bauchgurt in vielen Fällen entbehrlich machen. Außerdem setzen fast alle Einrichtungen ehrenamtliche Kräfte und sog. § 87b-Kräfte ein, um durch ein tagesstrukturiertes Angebot die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu intensivieren und Fixierungsmaßnahmen abzubauen bzw. zu vermeiden.

In der Bundesrepublik gibt es zwischenzeitlich eine Anzahl von Initiativen zur Vermeidung von FeM, die insbesondere zur Umsetzung in Heimeinrichtungen gedacht sind, wie z.B. „redufix“ oder die „Leitlinie FEM“, die sich auch an gesetzliche Betreuer wendet.

Ob und inwieweit im Rhein-Sieg-Kreis derartige Initiativen von Einrichtungen als Leitlinie dem

Handeln zugrunde gelegt werden, ist weder der Heimaufsicht noch der Betreuungsbehörde bekannt.

Neben den beginnenden eigenen Anstrengungen der Einrichtungen zur Reduzierung von FeM geht seit diesem Jahr vom Amtsgericht Bonn als Gemeinschaftsinitiative mit der Stadt Bonn die Initiative „Werdenfelser Weg“ zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in stationären Einrichtungen aus. Hier wird durch den Einsatz speziell ausgebildeter Verfahrenspfleger nach der Beantragung einer freiheitsentziehenden Maßnahme im betreuungsgerichtlichen Verfahren nach alternativen Möglichkeiten zu einer FeM gesucht. Das ist für den Rhein-Sieg-Kreis deshalb interessant, weil die Städte und Gemeinden Bornheim, Alfter und Wachtberg zum Gerichtsbezirk Bonn gehören. Der Prozess wird zurzeit beobachtet; zu gegebener Zeit soll entschieden werden, ob die Initiative auch in den übrigen Gerichtsbezirken auf den Weg gebracht werden kann.

Im Rhein-Sieg-Kreis werden in 10 Einrichtungen 225 sog. beschützende Plätze vorgehalten. Diese dürfen nur von Pflegebedürftigen mit entsprechendem Unterbringungsbeschluss belegt werden. Darüber hinaus gibt es in allen Einrichtungen Bewohner mit Beschlüssen zu unterschiedlichen FeM wie Bettgitter, Geriatriestuhl und sonstige Fixierungen. Eigene statistische Erhebungen zur Zahl und Art von FeM in Einrichtungen des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen nicht, da die Daten kaum Aussagekraft hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere zur Bewertung des Einzelfalles und der vorrangigen Möglichkeiten) und zum tatsächlichen (zeitlichen) Einsatz hätten. Zielführender erscheint hier die ständige Sensibilisierung der Einrichtungsträger und der Mitarbeiter/innen auch durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen. Fehlende rechtliche Voraussetzungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ziehen allerdings regelmäßig ordnungsrechtliche Maßnahmen der Heimaufsicht nach sich. Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen durch die Heimaufsicht kristallisierte sich keine Einrichtung mit einem grundsätzlich unkritischen Umgang mit FeM heraus.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 27.09.2012.